

ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:
WIEN
III. Kúbeckgasse 12.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats
Preis:
12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme
durch
Ad. della Torre's Buch- & Kunstdruckerei
Wien IX. Porzellangasse 28.

Nr. 6.

Wien, am 1. August 1903.

I. Jahrgang.

INHALT: *Franz Horský*. — *Fenni's* neue Schätzmikroskop-Theodolite. — Antrag des Abgeordneten *Viktor Sáberey* und Genossen betreffend die Vermehrung der Vermessungsbezirke Niederösterreichs. — Lineal zur Ermittlung des Blatteinganges. *Karl Scharf*, k. k. Geometer in Leitmeritz. — Vereinsnachrichten. — Kleine Mittheilungen. — Stellenausschreibungen. — Bücherschau. — Personalien. — Brief- und Fragelasten. — Druckfehlerberichtigung.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

Franz Horský.

Unter den technischen Beamten des Grundsteuerkatasters, welche sich um die Ausgestaltung des katastralen Vermessungswesens bleibende Verdienste erworben haben, nimmt Franz Horský eine hervorragende Stellung ein.

Derselbe wurde am 2. April 1811 zu Wittingau in Böhmen geboren. Seine Ausbildung erhielt er am Gymnasium zu Budweis, dann an der technischen Lehranstalt in Prag und an der dortigen Universität, wo er die Vorlesungen über höhere Mathematik besuchte.

Am 8. Juni 1837 trat er als Vermessungs-Adjunkt in den Katastraldienst, wurde im Jahre 1842 in das Triangulierungs- und Kalkulbureau einberufen, wo er 1853 zum Trigonometer und 1861 zum Revidenten dieses Bureaus ernannt wurde.

Er starb am 14. Oktober 1866 an der Cholera.

Horský besaß ausgezeichnete mathematische und geodätische Kenntnisse und war stets bestrebt, dieselben zur Förderung der Geodäsie im Allgemeinen und speziell des Vermessungswesens zum Zwecke des Grundsteuerkatasters zu widmen.

Zuerst bemerkbar machte sich Horský durch seine im Jahre 1844 gemachte Erfindung eines Planimeters. Dasselbe war nach Art des Posener Flächenberechnungs-Apparates konstruiert, hatte aber vor diesem den Vorteil, daß die Flächeninhalte von Dreiecken oder von Vierecken, welche sich in zwei Dreiecke mit gemeinschaftlicher Basis zerlegen ließen, ohne vorherige Multiplikation der Basis mit der Höhe, sondern direkt am Planimeter abzulesen waren.

Das vom Mechaniker C. E. Kraft in Wien ausgeführte Horský'sche Planimeter wurde im niederösterreichischen Gewerbevereine in der 5. Monatsversammlung des Jahres 1844 vom damaligen Assistenten des Lehrfaches der Mechanik am k. k. polytechnischen Institute in Wien Wilhelm Engerth besprochen und wärmstens empfohlen, da, wie der Vortragende bemerkte, die mit diesem höchst compendiösen Instrumente vorgenommenen Versuche ihm die Ueberzeugung verschafften, daß das Planimeter, bei Leichtigkeit und Schnelligkeit der Handhabung, vollkommen befriedigende Resultate ergeben habe. (Siehe „Wr. Zeitung“ vom 28. Juni 1844 Nr. 177.)

Ungeachtet dieser günstigen Beurteilung und des Umstandes, daß mit dem Hofkanzleidekrete vom 12. September 1845 Z. 30078 die Benützung des Planimeters bei den zum Zwecke der Katastralvermessung auszuführenden Flächeninhaltsberechnungen gestattet wurde, fand der Horský'sche Apparat wenig Verbreitung und ist heute ganz vergessen.

Im Triangulierungs- und Kalkulbureau widmete Horský seine besondere Aufmerksamkeit der Ausgleichung der bei den trigonometrischen Berechnungen sich ergebenden unvermeidlichen Differenzen.

Die Methode der kleinsten Quadrate war noch wenig bekannt und wäre deren Anwendung in Anbetracht der umfangreichen Aufgaben, welche das Triangulierungsbureau zu lösen hatte, auch zu umständlich und zeitraubend gewesen. Die Ausgleichung der trigonometrischen Netze geschah damals zumeist auf Grund des sogenannten Sinussatzes.*)

Horský ersann nun ein Diagramm, mittels welchem die Aenderungen der Koordinaten bis auf Centimeter, jene der Winkel und der Logarithmen der Dreiecksseiten bis auf $0.2''$, beziehungsweise auf Einheiten der sechsten Decimale zur Darstellung gebracht werden können, so daß es mit Hilfe der sonach dargestellten Aenderungen möglich ist, in leichter und übersichtlicher Weise die Ausgleichung der sich nach einer vorläufigen Berechnung der Koordinaten ergebenden Differenzen vorzunehmen.

Mit diesem Diagramme können aber nicht bloß einzelne Netzpunkte sondern auch mehrere Punkte im Zusammenhange ausgeglichen werden.

*) Siehe § 39, II. Teil der Instruktion für die bei der astr.-trigon. Landesvermessung und im Kalkulbureau des k. k. militär-geographischen Institutes angestellten Individuen. Wien 1845.

Horský hatte darin eine solche Uebung und Uebersicht, daß er das ganze zum Zwecke der Katastralvermessung von Kroatien angelegte trigonometrische Netz im Zusammenhange ausgeglichen hat

Das Horský'sche Diagramm verdrängte nach und nach die früher im Triangulierungs- und Kalkulbureau zur Anwendung gelangten Ausgleichungsmethoden und heute noch wird dasselbe im genannten Bureau zur Ausgleichung von trigonometrischen Punkten minderer Wichtigkeit mit Vorteil angewendet. Das Diagramm wird auch benützt zur Reduktion exzentrisch beobachteter Richtungen auf das Zentrum, dann zur Kontrolle für die Berechnung der bei der Methode der kleinsten Quadrate zur Ermittlung der Richtungsveränderungen aus Koordinatendifferenzen massgebenden Faktoren a und b. (Siehe Instruktion für Polygonalvermessungen vom Jahre 1887 Seite 126, ferner Marek's technische Anleitung zur Ausführung der trigonometrischen Operationen des Katasters § 111, dann von demselben die Abhandlung in der Zeitschrift für Vermessungswesen des deutschen Geometervereines 1874 Seite 167)

Die eigentliche wissenschaftliche Tätigkeit Horský's datiert aus jener Zeitperiode, als Oberst Eduard von Pechmann im Jahre 1860 zur Leitung der österreichischen Katastral-Vermessung berufen wurde.

Pechmann, welcher die wissenschaftliche Bedeutung Horský's erkannte, betraute denselben mit der technischen Leitung des Triangulierungs- und Kalkulbureaus.

Die graphische Triangulierung, als Grundlage der Meßtischaufnahmen, hatte aufgehört und an deren Stelle trat auch für das Netz IV. Ordnung die trigonometrische Triangulierung.

Horský verfaßte eine Instruktion für die Ausführung und Berechnung des Netzes IV. Ordnung, welche sich vollkommen bewährte. Diese Instruktion wurde durch Druck nicht vervielfältigt.

Unter Pechmann wurde für die Darstellung der Katastralmappen von Ungarn die stereographische Projektion eingeführt*) und da war es Horský, welcher die diesfalls erforderlichen Arbeiten mit Meisterschaft geleitet hat. Zur Würdigung der Grösse dieser Aufgabe mögen folgende Angaben dienen.

Es galt unter anderem, die Basen bei Wr. Neustadt in Niederösterreich, bei Partyn in Galizien, Radautz in der Bukowina und St. Anna bei Arad in Ungarn durch eine doppelte Dreiecks-Polygonkette zu verbinden und die Berechnungsergebnisse nach der Methode der kleinsten Quadrate auszugleichen. Der Umfang der diesfalls erforderlichen Berechnungen erscheint in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt.

*) Darstellung des Details auf der durch die Ofner Sternwarte gelegten tangierenden Ebene.

Post-Nr.	Gegenstand der Ausgleichungen	Anzahl der				Anmerkung
		Bedingungs-gleichungen	Unbekannten	Normalgleichungen (Korrelaten)	Gleichungen, zu welchen das Eliminationsverfahren führte	
1	Wr. Neustädter	Basis	88	102	88	Als Hilfsrechnung wurden aus 71 Gleichungen mit 222 Unbekannten 69 Gleichungen eliminiert, wodurch sich jene 2 Gleichungen mit 153 Unbekannten ergaben, welche die Bedingungen für den Koordinaten-Anschluß der trig. Punkte untereinander enthielten.
2	Partyner		73	93	73	
3	Radautzer		60	72	60	
4	St. Anna		84	106	84	
5	Verbindung der Basen: St. Anna, Partyn und Radautz	165	318	165	1086	
6	Verbindung der Basen: Wr. Neustadt, Partyn u. St. Anna	154	300	154	744	
	Summe . . .	624	991	624	5261	

Wer nur einigermaßen Einsicht in die Methode der kleinsten Quadrate und in die Berechnungen der damit verbundenen Auflösung von Gleichungen mit mehreren Unbekannten genommen hat, wird den Umfang der vorerwähnten unter Horský's Leitung bewirkten Berechnungen ermessen können.

Horský beteiligte sich auch an den vom Obersten Pechmann in den Abhandlungen der kais. Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Arbeiten über Lotablenkung.

Bei diesem Anlasse fühle ich mich verpflichtet, auch des strebsamen Mitarbeiters Horský's, des damaligen Trigonometers Johann Marek späteren Vorstandes des Triangulierungs- und Kalkul-Bureaus in Budapest und dann Professors an der k. k. Militär-Akademie in Wr.-Neustadt zu gedenken, welcher Horský in seinen Arbeiten auf das Wirksamste unterstützte. (Marek starb in Prag am 10 Juli 1900.)

Pechmann charakterisierte Horský folgendermaßen:

„Er ist allen, auch den schwierigsten Aufgaben ganz gewachsen, besitzt zudem Unterrichts- und Leitungsgabe. Er ist im Benehmen gegen Vorgesetzte sehr anständig und bescheiden, gegen Kollegen und Untergebene angemessen und hält auf Ordnung. Sein Konzept ist gut und seine wissenschaftlichen Aufsätze sind gediegen. Diese Eigenschaften befähigen ihn daher vollkommen zu einer höheren Stelle. In seiner dermaligen Stellung ist er unentbehrlich.“

Diese Qualifikation schrieb Pechmann am 26. Jänner 1866, am 14. Oktober desselben Jahres war Horský, wie bereits bemerkt, tot!

Ich hatte das Glück vom Jahre 1861 bis 1866 unter Horský zu dienen und zum Zeichen der Verehrung für ihn und in dankbarer Erinnerung an die Belehrungen, welche er mir, sowie allen ihm unterstehenden Beamten zuteil werden liess, schrieb ich diese Zeilen, welche auch dazu dienen mögen, ihm bei den Fachgenossen und insbesondere bei jenen des Grundsteuerkatasters ein ehrendes Andenken zu bewahren.

A. Broch,

k. k. Hofrat und Vorstand
des Triang.- und Kalkül-Bureaus.

Fennel's neue Schätzmikroskop-Theodolite.

Bezüglich der Konstruktion geodätischer Instrumente sind im Laufe der letzten Jahre wesentliche Fortschritte, und zwar vorzugsweise auf dem Gebiete der Theodolite, gemacht worden, herbeigeführt namentlich durch das Bestreben diese Instrumente auf einen hohen Grad von Leitungsfähigkeit zu bringen, der es ermöglichen soll, mit tunlichster Genauigkeit, Raschheit und Bequemlichkeit die Ablesungen vorzunehmen.

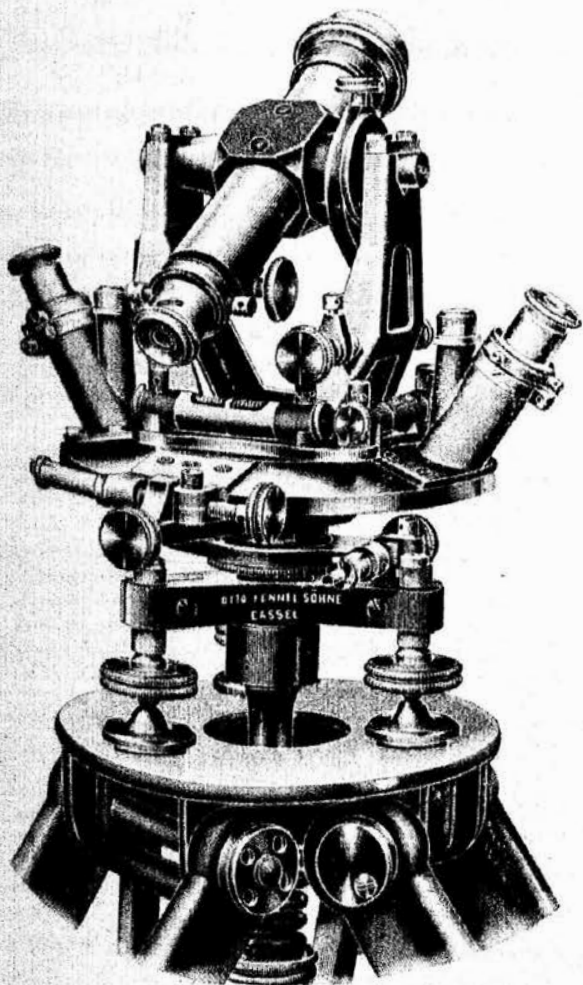


Fig. 1.

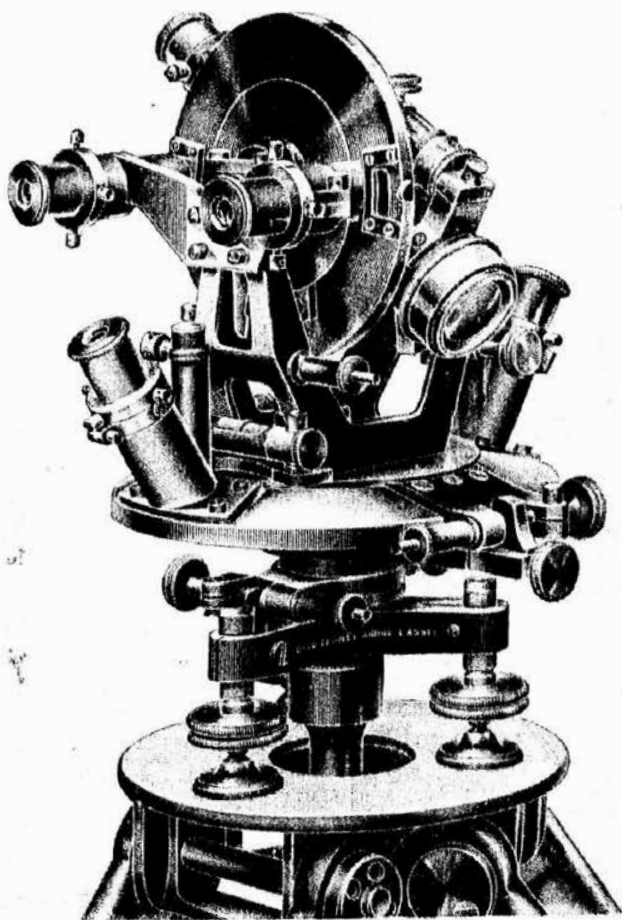


Fig. 2.

Die Anwendung von Schätzmikroskopen gewinnt mit jedem Jahre zunehmende Verbreitung. Die Schnelligkeit des Ablesens, die Helligkeit der Mikroskopbilder und die grössere Sicherheit gegen Ablesefehler verdrängen immer mehr die bisher gebräuchlichste Ablesevorrichtung, den Nonius.

Das andauernde Ablesen am Nonius ist eine anstrengende Tätigkeit, bei der das Auge bald ermüdet; wie bequem hingegen ist das Arbeiten mit einem Schätzmikroskop-Theodoliten, in dessen sichere Handhabung auch der Anfänger bald zur nötigen Gewandheit gelangt.

Die Fabrik geodätischer Instrumente *O. Fennel* in Kassel, hat über Anregung des Prof. Dr. *Reinhertz* einen neuen Theodoliten mit kleinen Schätzmikroskopen (Schnellmess-Theodolit) gebaut, welcher den gesteigerten Anforderungen sowohl in betreff der Stabilität des Indexes, als auch hinsichtlich der Helligkeit und Grösse des Mikroskopbildes vollkommen entspricht.

Dieser Theodolit (siehe Fig. 1 und 2,) [Durchmesser des Horizontalkreises = 100 und 130 mm, Vergrößerung des Fernrohres = 12 und 17] hat die Anordnung der Hauptbestandteile mit den gebräuchlichen Instrumenten gemein, unterscheidet sich aber dadurch wesentlich von ihnen, dass um ein stets helles und scharfes Mikroskopbild zu erhalten, am Mikroskophalter ein vertikales Beleuchtungsröhrchen angegossen ist, wodurch man sich das sonst notwendige fortwährende Verdrehen der Mikroskopröhrchen, um den Reflektoren die entsprechende Lage zu geben, erspart. Der Limbus, welcher zum Schutze gegen Beschädigung der feinen Teilung von der Alhidade überdeckt ist, ist in 10' geteilt. Im Gesichtsfelde sind stets zwei Gradzahlen sichtbar, wodurch die Ablösung rasch und sicher erfolgen kann.

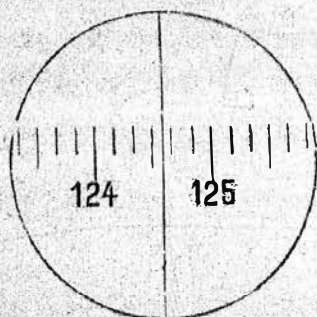


Fig. 3.

In Fig. 3 sieht man das Gesichtsfeld des Schätzmikroskopes. Der Vertikalkreis zeigt dieselbe Anordnung wie der Horizontalkreis, nur dass die Beleuchtungsröhrchen entfallen.

In diesem Falle liegt der feste Indexfaden zwischen $124^{\circ} 30'$ und $124^{\circ} 40'$; die Distanz vom Indexfaden bis $124^{\circ} 30'$ kann man infolge der hinreichenden Grösse des Bildes bis auf 1' genau leicht schätzen, wodurch man auf den ersten Blick die Ableseung $124^{\circ} 36'$ erhält.

Das Fernrohr kann sowohl durchgeschlagen als auch umgelegt werden. In der Zeitschrift für Vermessungswesen J. 31, 1902 pag. 213 veröffentlicht Prof. Dr. *Reinhertz* die Resultate, die er mit einem solchen Instrumente bei seinen Versuchsmessungen erzielt hat und die wir hier folgen lassen:

1. 10malige Messung eines Winkels in beiden Fernrohrlagen und 10 Kreisstellungen:

mittlerer Fehler eines einmal gemessenen Winkels $\pm 17''$
 " " einer " " Richtung $\pm 12''$

2. 20malige Messung eines Winkels in beiden Fernrohrlagen und 20 Kreisstellungen :

Genauere Uebereinstimmung der 20 Winkel.

3. Satzweise Richtungsmessung in beiden Fernrohrlagen, 6 Sätze in 6 Kreisstellungen mit 5 Richtungen :

mittlere Fehler einer in einem Satz gemessenen Richtung $\pm 17''$.

Nachdem der Maximalfehler eine Minute nicht übersteigt sind diese leichten und kompendiösen Theodolite, welche sich in kurzer Zeit bereits in Deutschland eingebürgert haben, für die meisten Zwecke der niederen Geodäsie stets vorteilhaft verwendbar.

Morpurgo.

Antrag

des Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen betreffend die Vermehrung der Vermessungsbezirke Niederösterreichs.

Erfreulicherweise mehren sich die Anzeichen, dass man aus den Kreisen der Grundbesitzer, der Abgeordneten u. s. w. gewillt ist, dem Kataster mehr Beachtung zu schenken, als es bis nun gewesen. Es wäre dies nur zu wünschen. An uns muss es aber liegen, in All' und Jedem aufklärend zu wirken und soll in dieser Richtung unsere Zeitschrift als Wegweiser dienen. Wir veröffentlichen nun nachstehend den Antrag des Abgeordneten Silberer und Genossen betreffend die Vermehrung der Vermessungsbezirke Niederösterreichs:

„Die mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Dezember 1817 (politische Gesetzsammlung, Band 45) angeordnete Landesvermessung wurde in Niederösterreich in den Jahren 1823 und 1824 bewirkt.

Sie ist die Grundlage des gegenwärtigen Katasters, der durch die sodann erfolgte Evidenzhaltung und durch die nach dem Grundsteuerregulierungsgesetze vom Jahre 1869 ins Werk gesetzte Reambulierung mit den tatsächlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung gebracht werden sollte.

Nach Massgabe des Fortschreitens der Landesvermessung und der sukzessiven Einführung des stabilen Katasters in den einzelnen Kronländern wurden auf Grund des § 18 des bezogenen kaiserlichen Patentes und der „Anleitung zur Evidenzhaltung des stabilen Katasters vom 26. März 1833“ in jedem Kronlande Geometer stabil angestellt, welchen die Aufgabe zufiel, jene technischen Erhebungen zu pflegen und die Ergebnisse in den Vermessungsoperaten durchzuführen, die zur Erhaltung der Uebereinstimmung der Katastralvermessung mit dem faktischen Stande, innerhalb der vorgezeichneten Grenzen, notwendig waren.

Dieser Zweck konnte jedoch wegen bedeutender Mängel im Verfahren selbst, hauptsächlich aber deshalb nicht erzielt werden, weil ein ganz unzulängliches Personale zur Verfügung stand, wie z. B. für das 360 Quadrat-

meilen umfassende Kronland Niederösterreich lange Zeit bloss ein Evidenzhaltungsgeometer bestellt war, welcher eigentlich mit der jährlichen Bereisung des ganzen Landes die meiste Zeit verbrachte.

Nachdem diese Einrichtung Jahrzehnte hindurch in Geltung war und zur Beseitigung der verschiedenen Steuersysteme und zur Behebung der Ungleichmässigkeiten in der Besteuerung des Grund und Bodens das Gesetz vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, betreffend die Grundsteuerregulierung geschaffen wurde, stellte sich heraus, dass das Vermessungsoperat wegen unzureichender Evidenzhaltung ohne eingehende Revision nicht benützbar sei.

Es musste daher eine vollständige Reambulierung bewirkt werden, welche samt der Reklamation des Jahres 1882 einen Zeitraum vom 13 Jahren in Anspruch nahm, statt drei Jahre, wie ursprünglich veranschlagt wurde.

Während dieser Zeit wurde das reambulierte Operat aus Sparsamkeitsrücksichten wieder nicht in Evidenz gehalten, so dass zu Ende des Jahres 1882 neuerdings ein bedeutender Rückstand vorhanden war.

Mittlerweile wurde das Gesetz vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft; ferner das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 21. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 95; das Gesetz über die Anlegung der Eisenbahnbücher vom 19. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 70 und das Gesetz vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, betreffend die Anlegung neuer Grundbücher und deren innere Einrichtung für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns geschaffen, wodurch die Katastralmappen und die Katastraldaten ein integrierender Bestandteil des Grundbuches wurden und infolgedessen diese zwei öffentlichen Institute in die engsten Wechselbeziehungen zu einander traten.

Dadurch nun, dass in Ausführung dieser Gesetze der Kataster künftig nicht allein zum Zwecke der Besteuerung die erforderlichen Daten, sondern auch die den ungehinderten Realitätenverkehr vermittelnden gesetzmässigen Grundlagen zu beschaffen hatte, wurde die Sachlage eine ganz andere.

So ordnet unter anderem das Gesetz vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, mit § 7 Al. 2 an, dass die Bezeichnung der Bestandteile eines Grundbuchkörpers mit der Bezeichnung des Katasters (Parzellennummer und Kultur-gattung) und der Katastralmappe übereinzustimmen habe, und enthält die zu diesem Gesetze erlassene Durchführungs-Verordnung vom 10. Juli 1874, R.-G.-Bl. Nr. 103, die weiteren Verfügungen und Weisungen über den Verkehr mit der Katastralbehörde und die mit dem Kataster in Uebereinstimmung zu erhaltende innere Einrichtung des Grundbuches.

Es musste daher, um nicht wieder in den alten Fehler zu verfallen, den Kataster veralten zu lassen und für die bezeichneten Zwecke unbrauchbar zu gestalten, mit dem bisherigen Evidenzhaltungssysteme gebrochen und dafür Sorge getragen werden, dass die aus irgend welchen Anlässen eingetretenen Veränderungen beim Grundbesitze in den bezüglichlichen Katastraloperaten sofort durchgeführt, das ist die Katastralmappen, Parzellenprotokolle u. s. w. mit den örtlichen Verhältnissen in Einklang gebracht und

unter Einem die diesfalls erforderlichen Daten dem Grundbuchsamte bekannt gegeben werden.

Diesen Erwägungen verdanken die Gesetze vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82 und 83 ihre Entstehung.

Das erstere Gesetz normiert im allgemeinen Erleichterungen hinsichtlich der Beibringung von Plänen für die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen. Das weit wichtigere, die Rechtssicherheit und öffentliche Wohlfahrt in Angelegenheiten des Grund und Bodens ausserordentlich fördernde Gesetz ist jedoch das letztere, das ist das Evidenzhaltungsgesetz. Es bezweckt, alle eintretenden Veränderungen, welche sich hinsichtlich des Umfangs, der Kulturgattung und Bonitätsklasse der Grundstücke, der Bauobjekte, Eisenbahnen, Strassen, Wege, Wasserläufe und dergleichen an den Eigentumsgrenzen und der Person des Besitzers ergeben, zu ermitteln und hiedurch einen mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmenden Stand der Katastraloperate zu schaffen.

Hiemit in untrennbarem Zusammenhange steht die im § 11 dieses Gesetzes angeordnete Uebereinstimmung der Eisenbahnbücher, der Bergbücher, des allgemeinen Grundbuches und der Landtafel.

Um dies Ziel, die Instandhaltung der Katastraloperate nach den tatsächlichen Verhältnissen auch zu erreichen, verpflichtet das bezogene Gesetz im § 13 die öffentlichen Behörden und Organe zur Mitteilung der zu ihrer Kenntnis gelangten Aenderungen an die k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters des Bezirkes.

Zu dieser Mitteilung sind in erster Linie die Gemeindevorstände berufen, welche die Anzeigen über Bauveränderungen, Strassenbauten, Bachregulierungen, Wasserbauanlagen (Justizministerial-Verordnung Nr. 38 ex 1900) u. s. w. zu erstatten haben, die, wenn sie bis Ende März einlangen, in den Reiseplan aufgenommen und innerhalb der nach § 19 des Gesetzes mit 1. Mai beginnenden und Ende Oktober abschliessenden Sommerbereisungsperiode vom Evidenzhaltungsgeometer an Ort und Stelle beamtshandelt werden.

In gleicher Weise sind zufolge § 16 des Gesetzes die Grundbesitzer verpflichtet, jede bei ihrem Grundbesitze eintretende Veränderung in der Person des Besitzers oder im Objekte der Grundsteuer und laut § 9 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 121, jede Kulturänderung innerhalb sechs Wochen nach vollzogener Umwandlung beim k. k. Steueramte oder beim Evidenzhaltungsgeometer mündlich oder schriftlich, beziehungsweise gelegentlich der in Gemässheit des § 18 des Evidenzhaltungsgesetzes abzuhaltenden Amtstage im Sitze des Steueramtes anzuzeigen.

Es ist geradezu ausgeschlossen, dass in grösseren Gemeinden im Laufe des Jahres bloss derartige Veränderungen eintreten, welche die Amtshandlung des Vermessungsbeamten an Ort und Stelle entbehrlich machen; im Gegenteil hat derselbe in diesen Gemeinden jährlich Amtshandlungen vorzunehmen,

mit welchen Lokalerhebungen verbunden sind. Der Evidenzhaltungsgeometer ist daher eine fast regelmässig wiederkehrende Erscheinung in der Gemeinde und somit diejenige Amtsperson, welche berufen ist, in mit Vermessungen und diesbezüglichen Erhebungen verbundenen Angelegenheiten des Grundbesitzes zu amtshandeln.

Um aber auch den Grundbesitzern jener Gemeinden, von denen im Verlaufe von zwei Jahren keine Anzeigen über Veränderungen eingelangt sind, welche Erhebungen an Ort und Stelle erfordern, Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen am Wohnsitze anbringen zu können, ist nach § 24 des Evidenzhaltungsgesetzes die Einrichtung getroffen, dass der Vermessungsbeamte im Laufe von mindestens je drei Jahren jede Gemeinde des ihm zugewiesenen Rayons zu bereisen hat.

Wenn sonach die im § 13 des Gesetzes vorgeschriebene Mitwirkung der öffentlichen Behörden und Organe stattfindet und die Grundbesitzer, die nach § 16 zur Pflicht gemachten Anzeigen erstatten, so ist dem Vermessungsbeamten der Anlass zur Amtshandlung gegeben, welche gelegentlich der periodischen Revision, gemäss § 24 des Gesetzes, auch von Amtswegen einzuleiten ist.

Für die Durchführung der konstatierten Veränderungen in den Grundsteueroperaten behufs Vorschreibung der Grundsteuer, sind die erforderlichen Bestimmungen im vierten Abschnitte des Gesetzes, betreffend die Durchführung der Veränderungen enthalten und gilt laut § 50 als Grundsatz dass die Berücksichtigung der Veränderungen bei der Steuer aufteilung in der Regel von dem auf die Anmeldung, oder der von Amtswegen gepflogenen Ermittlung nachfolgenden Jahre stattfinden hat.

Ueber die konstatierten Veränderungen ist gemäss § 42 des Gesetzes das Grundbuchsgericht im Wege des Steueramtes vom Vermessungsbeamten in Kenntnis zu setzen und hat zur Vereinfachung des Verfahrens die Verständigung in der Regel mittels Anmeldebogen, dem erforderlichen Falles eine Situationsskizze beizugehen ist, zu geschehen.

In Gemässheit der Bestimmungen der §§ 43 und 44 des Gesetzes hat das Grundbuchsgericht diese Mitteilungen des Vermessungsbeamten in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Grundbuche zu prüfen und das Resultat der Prüfung in jedem Falle dem Vermessungsbeamten mitzuteilen; eine mit Rücksicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster sehr wichtige Bestimmung die leider oft nicht beachtet wird.

Aus diesen, die wesentlichsten Bestimmungen des Evidenzhaltungsgesetzes enthaltenden Darlegungen erhellt, dass sowohl den Bedürfnissen des Staates als auch zum Teile jenen der Bevölkerung Rechnung getragen wurde und dessen buchstäbliche Ausführung geradezu ideal wäre. Von der Erlassung bis zur praktischen Durchführung eines Gesetzes ist jedoch ein weiter Weg.

Das beste Gesetz muss erfolglos bleiben, wenn die Bedingungen zur Ausführung desselben nicht vorhanden sind, der Geist des Gesetzes nicht voll und ganz erfasst und die gute Absicht desselben aus nichtigen Gründen vereitelt wird.

Die eminente Bedeutung, welche einer gründlichen und sorgfältigen Evidenzhaltung des Realbesitzes zukommt, lässt es geboten erscheinen, dieser Angelegenheit ein grösseres Augenmerk zuzuwenden, als es bisher der Fall gewesen.

Das im Jahre 1883 ins Leben gerufene Institut der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters ist nun zwei Jahrzehnte in Wirksamkeit, ein Zeitraum, innerhalb welchen sowohl die zweckmässigen und nützlichen als auch unweckmässigen und nachteiligen Einrichtungen des Institutes sich erweisen lassen.

Die Evidenzhaltung, eine der glücklichsten legislativen Schöpfungen der letzten Jahrzehnte, ist bei der Landbevölkerung ausserordentlich populär, populär aus dem Grunde, weil der Vermessungsbeamte auf seiner Wanderung von Gemeinde zu Gemeinde Gelegenheit hat, alle in das Vermessungswesen einschlägigen Arbeiten, namentlich die so häufig vorkommenden Grenzfeststellungen auf billigste und einfachste Art und Weise durchzuführen. Leider sind die Vermessungsbezirke so umfangreich und ist die Ungunst der Verhältnisse so gross, dass die mit der Ausführung des Evidenzhaltungsgesetzes betrauten Organe kaum die Amtsgeschäfte erledigen können, weswegen zur Vornahme von Vermessungen im Interesse der Parteien meistens keine Zeit erübrigt, obwohl die Anwesenheit des Vermessungsbeamten die beste Gelegenheit hiezu bieten würde.

Nach der Struktur des Gesetzes, der allgemeinen Auffassung und Ansicht der Landbevölkerung und der Sachlage selbst ist der Evidenzhaltungsgeometer des Bezirkes diejenige Persönlichkeit, welche berufen erscheint, den Grundbesitzern rücksichtlich der Feststellung der Besitzgrenzen beizustehen.

Dass der Vermessungsbeamte des Bezirkes zur Vornahme von Vermessungen und Vermarkungen berechtigt ist, beweisen die Bestimmungen des § 23 Al. 18 bis 26 der Verordnung vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, und die Erlässe des k. k. Finanzministeriums vom 31. März 1886, Z. 1125 und vom 26. September 1892, Z. 31 273, womit der Vorgang bei den diesbezüglichen Verhandlungen vorgeschrieben wird. Daraus geht nun klar und deutlich hervor, dass auch diese Angelegenheit in den Bereich der Evidenzhaltungsamtshandlungen gehört, was wohl ganz selbstverständlich ist.

Der Umstand aber, dass das Höchstaussmass an Zeitverwendung zu derlei Arbeiten auf einen Tag pro Gemeinde festgesetzt ist, erschwert die Ausführung der Vermessung und Vermarkung, beziehungsweise macht sie unmöglich.

Zur Förderung der Ansuchen der Grundbesitzer auf Vermessung und Vermarkung der Besitzgrenzen würde es daher lediglich darauf ankommen, die erwähnte Beschränkung von einem Tag Feldarbeit aufzuheben.

Im Interesse der Landbevölkerung, welche die Grundsteuer entrichtet und von deren Erträgnis der Vermessungsbeamte bezahlt wird, muss in Bezug auf Verwendung des letzteren zum Zwecke der Feststellung der Eigengrenzen das weitestgehende Entgegenkommen gefordert werden. Da alle Katastralmappen und Katastralakten des Bezirkes aus den Jahren 1787, 1824, 1868 und die Evidenzhaltungsoperale ab 1883 im Amtlokale des Evidenzhaltungsgeometers erliegen, welches in der Regel im Amtsgebäude des Bezirksgerichtes und des Grundbuchsamtes untergebracht ist stehen demselben einschliesslich Grundbuch alle Urkunden, Aufzeichnungen und Aufschreibungen, welche bei Austragung von Grenzdifferenzen erforderlich sind vollständig zu Gebote und zwar dergestalt, wie sie sich ein anderer Beamter nicht verschaffen kann, und vermag nur er in Kenntnis der lokalen Verhältnisse die erwähnten Behelfe nutzbringend anzuwenden.

Ausserdem aber unterhält er infolge seiner Amtswirksamkeit mit den richterlichen Beamten einen regen Verkehr; ferner ist er allein, da er seinen Bezirk von Gemeinde zu Gemeinde bereist, in der Lage, anschliessend an die gewöhnlichen Evidenzhaltungsamtshandlungen die mehrfach erwähnten Vermessungen und Vermarkungen der Besitzgrenzen vorzunehmen, ohne dass durch Zu- und Abreise, wie auch Zeitverlust, Auslagen erwachsen würden, weil die Reisebewegungen ohnedies auf Rechnung des Aerars geschehen.

Es ist daher auch die von einer Seite propagierte Verwendung der nach dem Gesetze bloss für agrarische Operationen bestellten Organe zu den erwähnten Vermessungen und Vermarkungen aus praktischen Gründen unzweckmässig, weil diese Organe nicht in den Bezirksstationen domizilieren, ihnen somit die eigentümlichen lokalen Verhältnisse der einzelnen Gegenden, welche bei dieser Gelegenheit sehr in Betracht kommen, vollkommen fremd sind, ihnen Katastraloperale nur gegen Erlag der tarifmässigen Kosten zu Gebote stehen, grosse Reiseauslagen mit viel Zeitverlust entstünden und endlich auch die vorschriftsmässigen Pläne der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters und dem Grundbuchsamte vorgelegt werden müssten, welche jedoch entfallen, insoferne die Vermessung vom Evidenzhaltungsgeometer des Bezirkes bewirkt und von diesem die Evidenzhaltungsmappe berichtigt wird.

Gesetzliche Grundlagen zur Ueberweisung dieser Vermessungen an die erwähnten Funktionäre gibt es nicht; im Gegenteile schliessen die Bestimmungen der §§ 1, 6, 29, 42 und 43 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92, und in sinngemässer Weise die bezüglichen Bestimmungen der §§ 9, 60, 106 und 111 des Landesgesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 39, diese Organe von jeder Betätigung an Amtshandlungen anderer Verwaltungsorgane geradezu aus, weil der Beginn (§ 60) und das Erlöschen (§ 106) der lediglich für das Teilungs- oder Regulierungsverfahren berufenen Behörden in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen ist und die Kosten (§ 111) bloss für dieses Verfahren auflaufen dürfen.

Ebenso ist der gemäss § 114 aus dem Landesfonds zugewiesene Geldverlag nur für das Teilungs- und Regulierungsverfahren zu verwenden und

darf der laut § 61 zu bestellende Geometer bloss nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes mitwirken.

Die Organe der agrarischen Operationen können sonach bei Ausführung von Vermessungen und Vermarkungen, welche mit Kommassationen oder Teilungen nicht im Zusammenhange stehen, keine Verwendung finden, aber auch aus dem weiteren Grunde nicht, weil sie mit den Katastralvorschriften und dem Grundbuchswesen nicht vertraut sind. Rücksichtlich der dringenden Notwendigkeit der Vermarkung der Landesgrenzen, der Gemeindegrenzen, der Gemeindegrundstücke und der Eigentumsgrenzen überhaupt wird auf die Verhandlungen des hohen niederösterreichischen Landtages vom 11. April und 5. Mai 1899, den am 12. Februar 1901 unter Nr. 129 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses eingebrachten Entwurf zu einem Vermarkungsgesetze, auf die bezüglichen Ausführungen im „Deutschen Volksblatt“ vom 16. Juli 1899, der „Reichspost“ vom 13. Dezember 1890 und der „Semmeringer Zeitung“ vom 2. März und 2. April 1903 verwiesen.

Die mit § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 angeordnete Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster ist von ausserordentlicher Wichtigkeit für den Realitätenverkehr und kann dieser Umstand nicht besser bewiesen werden, als durch die Wiedergabe der Verordnung des Justizministeriums vom 6. Jänner 1899, enthalten im Verordnungsblatte vom 14. Jänner 1899. Die bezügliche Stelle lautet:

„Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung, welche diesen beiden Gesetzen (R.-G.-Bl. Nr. 82 und 83 ex 1883) für die Ordnung des Grundbuchsstandes sowie für eine der Rechtssicherheit und öffentlichen Wohlfahrt entsprechende Grundbuchsverwaltung überhaupt zukommt, erscheint es nötig, dass die Gerichte die Art und Tragweite der ihnen hiedurch zugewiesenen Aufgaben vollständig erfassen und sohin bei den bezüglichen Amtshandlungen mit allem Eifer und mit besonderer Umsicht ans Werk gehen. Der Zweck der bezogenen Gesetze erfordert unbedingt ein bereitwilliges Zusammenwirken aller zu deren Handhabung berufenen Organe, weshalb die Gerichte und die Evidenzhaltungsbeamten verpflichtet sind, sich gegenseitig jede thunliche Unterstützung zu gewähren und stets ein zweckdienliches Einnehmen sich angelegen sein zu lassen, um die in der Praxis sich ergebenden grossen Schwierigkeiten durch gemeinsame Bemühungen in sachgemässer Weise zu überwinden.“

Auf die ordnungsmässige Abwicklung der Geschäfte, betreffend die Herstellung der Uebereinstimmung der Grundbücher mit dem Kataster, muss das grösste Gewicht gelegt werden; die Gerichte müssen daher ernstlich bestrebt sein, die bezüglichen Agenden stets in einem kurrenten Stande zu erhalten.“

In zahlreichen vor dem Jahre 1899 ergangenen Verordnungen und Erlässen wird die Herstellung und Erhaltung der Uebereinstimmung angeordnet, doch ist bis zum heutigen Tage die so sehr ans Herz gelegte Ueber-

einstimmung nicht erzielt worden und kann auch kaum jemals erzielt werden, insolange nicht der Vorgang bei der Herbeiführung und Erhaltung der Uebereinstimmung auf das genaueste und bis in das kleinste Detail geregelt ist.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge, wo gerade in dieser Beziehung bei jedem Gerichte andere Gepflogenheiten bestehen, entfernt man sich immer mehr von der Uebereinstimmung, anstatt sich derselben zu nähern, oder sie gar zu erreichen. Bezüglich der obwaltenden Differenzen zwischen den Daten des Grundbuches und des Katasters wurden im Abgeordnetenhaus wiederholt Interpellationen eingebracht, so am 7. Oktober 1898, 29. Oktober 1901, 21. Mai 1902 und 24. Oktober 1902.

Es ist ein öffentliches Geheimnis, dass diese Differenzen mindestens drei Prozent der im Gutsbestandsblatte eingetragenen Parzellen erreichen, was bei 3,200 000 Parzellen Niederösterreichs 96.000 Differenzen ergibt und bei einem Stande von 50 Millionen Parzellen aller cisleithanischen Länder die respektable Summe von 1,500.000 Differenzen ausmacht!

Diese Differenzen bestehen im allgemeinen Grundbuche, in der Landtafel und im Eisenbahnbuche und sind nach Gestalt der Sache verschieden. Es kommt vor, dass Parzellen doppelt eingetragen sind, zum Beispiel im allgemeinen Grundbuche und in der Landtafel; oder sie kommen weder in dem einen, noch in dem anderen Grundbuche vor; oder sind deren Bezeichnungen und grundbücherliche Eigentümer verwechselt; oder sind Abtrennungen, beziehungsweise Uebertragungen nicht durchgeführt u. s. w. Ein Unikum sind aber die Aufschreibungen über das öffentliche Gut. Was da alles als öffentliches Gut figurirt, davon macht ein gewöhnlicher Sterblicher sich gar keinen Begriff. Unter Strassen, Wegen, Ortsräumen, Gräben, Wasserläufen und Eisenbahngrundstücken findet man Kirchen, Kapellen, Friedhöfe, Teiche und noch manche andere Liegenschaften als öffentliches Gut verzeichnet, mit welcher der Grundbuchsanlegungsrichter sich sonst keinen Rat schaffen konnte. Eine grössere Musterkarte von Unordnung kann es nicht mehr geben, und ist es sicher die höchste Zeit, dass auch diesbezüglich Wandel geschaffen werde.

Das Grundbuchsgesetz ist auch in anderer Hinsicht verbesserungsbedürftig, und da laut § 11 lit k des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher in den Wirkungskreis des Landtages gehört, so unterliegt es keinem Anstande, diese Angelegenheit ehestens zu regeln, umsomehr als durch die Anlage einer grossen Zahl neuer Bezirksstrassen die Verwirrung noch grösser geworden ist.

Die vor einigen Jahren begonnenen Neuvermessungen machen zwar sehr erfreuliche Fortschritte, es ist jedoch wünschenswert, den Vorgang bei diesen Vermessungen und die Beitragsleistung zu den Kosten gesetzlich zu regeln und dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass zugleich Baulinienpläne verfasst werden, um den Gemeinden grössere Auslagen zu ersparen. Aus diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Evidenzhaltungsgeometer berufen sind, in ihrem Vermessungsbezirke eine segensreiche Tätigkeit zu entwickeln und

sowohl den Interessen des Staates als auch der Bevölkerung zu dienen. Dies ist jedoch nur dann denkbar, wenn den Evidenzhaltungsgeometern durch eine entsprechende Verkleinerung ihres Bezirkes die Gelegenheit gegeben wird, den gestellten Anforderungen nachkommen zu können.

Bei der gegenwärtigen Einteilung der Vermessungsbezirke in Niederösterreich entfallen auf einen Evidenzhaltungsgeometer durchschnittlich 14 Quadratmeilen mit 120.000 Parzellen, welche Ziffern mit Rücksicht auf den in Niederösterreich vorherrschenden grossartigen Realitätenverkehr allein beweisen, dass die Anzahl der Vermessungsbezirke eine sehr beschränkte ist.

In Erwägung der vorstehend geschilderten Verhältnisse stellen die Gefertigten den Antrag, der hohe Landtag wolle beschliessen:

„1. Das k. k. Finanzministerium wird dringend ersucht, die Vermessungsbezirke in Niederösterreich derzeit um mindestens sechs Vermessungsbezirke zu vermehren

2. Der Landesausschuss wird beauftragt, behufs Sanierung der Grundbuchsangelegenheiten mit dem Justiz- und Finanzministerium die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, zur Vorberatung dieses Antrages einen besonderen, aus 13 Mitgliedern bestehenden und aus dem ganzen Hause zu wählenden „Katastral- und Grundbuchs-ausschuss“ einzusetzen.

Lineal zur Ermittlung des Blatteinganges.

Karl Scharf, k. k. Geometer in Leitmeritz.

Die Ermittlung des Blatteinganges bildet einen wichtigen Bestandteil, ja die Grundlage unserer geometrischen Arbeiten.

Jeder Evidenzhaltungs-Geometer weiss, wie zeitraubend dieser Vorgang ist, und auch unsere oberste Behörde hat die Notwendigkeit einer Vereinfachung anerkannt und mit dem Erlasse vom 8. Juli 1901, Z. 23523, an sämtliche Vermessungsbezirke eine Flächeneingangs-Prozenttabelle herausgegeben.

Durch diese Tabelle wurde die bisher notwendige Berechnungsmanipulation überflüssig und die Ermittlung erleichtert; immerhin blieb die Notwendigkeit des Auftragens der Coten: 1896.48 m, resp. 1000 Klafter und 1517.19 m = 800 Klafter auf die Blattränder.

Dieses Auftragen mit dem Zirkel erfordert immerhin einen Zeitaufwand und ausserdem leiden darunter unsere Mappen, wofür speziell die Originalmappen den sprechendsten Beweis liefern.

Der Gefertigte hat nun ein Lineal konstruiert, welches das mühsame Auftragen beseitigt und durch einfaches Anlegen an den Blattrand und die angebrachten Marken den Blatteingang in der Länge und Breite abzu-

lesen ermöglicht, so dass der prozentuelle Eingang in der obenerwähnten Tabelle abgelesen werden kann.

Die Firma *Neuhöfer & Sohn* hat sich bereit erklärt, die Konstruktion des Lineals zu übernehmen und sind bereits die Probeexemplare angefertigt. Hinzufügen möchte ich noch, dass sich das Lineal auch zum Auftragen grosser Längen, z. B. Abscissen bis zu 2000 m Länge, sehr gut verwenden lässt.

Der Gefertigte hat ein Probeexemplar dieses Lineals der vorgesetzten Behörde zur Begutachtung und eventuellen Einführung beim Kataster unterbreitet.

Sollte die Einführung des Lineals von amtswegen nicht tunlich sein (der Gefertigte wird seinerzeit das Ergebnis seines diesbezüglichen Schrittes bekannt geben), so wäre es von grossem Vorteil, wenn tunlichst viele Kollegen sich zum Bezuge eines Exemplares melden würden, denn nur dadurch wäre es möglich, einen verhältnismässig billigen Preis zu erzielen.

Vereinsnachrichten.

Versammlung der k. k. Geometer des Königreiches Böhmen am 31. Mai 1903 in Prag. Zu dieser hatten sich Herr Evidenzhaltungs-Inspektor Anton Došel, 22 Kollegen aus Böhmen, sowie von der Vereinsleitung der Obmann und der Säckelwart, Reinisch und Ströbl, eingefunden.

Das Programm der Versammlung war folgendes:

1. Eröffnung der Versammlung.
2. Bericht der Delegierten über den Stand der eingeleiteten Aktion.
3. Bericht des Kassiers, der Revisoren und Genehmigung der Rechnungsgebarung.
4. Wahl der Delegierten für die nächsten drei Jahre;
5. Freie Anträge.

Nach herzlicher Begrüssung der Erschienenen, speziell des Herrn Inspektors und der Wiener Kollegen durch den Einberufer Obergemeter Ženišek wurde dieser per acclamationem zum Vorsitzenden, Obergemeter Janský zum Schriftführer gewählt.

Der Vorsitzende erstattete sodann einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit der bisherigen Delegierten, hob in glänzender Rede die Wichtigkeit des Vereines und der Fachschrift hervor und empfahl den Kollegen Böhmens auf das wärmste den Beitritt zum Verein.

Vereinsobmann Obergemeter Reinisch dankte für die kollegiale Begrüssung konstatierte mit Genugtuung, dass bereits 525 Mitglieder ihren Beitritt angemeldet und betonte, dass nur durch das einmütige Zusammenwirken Aller ein gedeihliches Wirken zu erwarten sei.

Ueber Wunsch eines Kollegen wurde sodann die Denkschrift verlesen und fand bis auf das Kapitel »Titel-Änderung« allgemeinen Beifall; an der lebhaften Debatte über einzelne Punkte des Memorandums beteiligten sich besonders die Kollegen Srazil, Scharf, Ženišek, Nowotny, Jelinek und Šimáček.

Es folgte hierauf der Bericht des Kassiers, Obergeometers und Archivleiters Heinrich Šafránek, welcher mit Dank zur Kenntnis genommen wurde.

Die Wahl der Delegierten für die nächste Funktionsperiode konnte, da die Statuten für das Landeskomité des Königreiches Böhmen noch nicht genehmigt sind, nicht angenommen werden und wurden die bisherigen Delegierten Ženíšek, Krejčí, Janský und Scharf ersucht, ihres Amtes weiter zu walten und Kollege Ženíšek ermächtigt, die Satzungen des Landesvereines auszuarbeiten und einzureichen.

Ueber Antrag des Obergeometers Srazil wurde dem Kollegen Scharf, als dem ersten Anregere der Vereinsidee — für seine besonderen Verdienste der einstimmige Dank aller ausgesprochen.

Nachdem noch die Aufteilung der bis zur Vereinsgründung erwachsenen Auslagen an die einzelnen Mitglieder des Königreiches Böhmen beschlossen worden war, wurde den Delegierten für ihre aufopfernde und mühevollen Tätigkeit der Dank votiert und die Versammlung vom Einberufer mit dem allseits akklamierten Wunsche »Auf baldiges, fröhliches Wiedersehen« geschlossen.

Einen tragischen Tod fand am 18. d. M. Kollege Anton Michelitsch, indem er beim Baden in der Drau in der Nähe von Pettau ertrank.

Kleine Mitteilungen.

Gegenwärtig erfolgt die Trassenrevision für die Teilstrecke Wien—Prerau des Donau-Oderkanals. Nach und nach wird der Bau der Wasserstrassen mehr als ein blosses Schlagwort. Die Teilstrecke Wien—Göding—Prerau bezw. Wien—Prerau—Olmütz umfasst, inbegriffen die Kanalzweige behufs Wasserzubringung, eine Gesamtlänge von 2047 Kilometer, wovon 802 Kilometer auf Niederösterreich, 1245 Kilometer auf Mähren entfallen.

Der Anfang des Schifffahrtskanals wird beim Hubertusdamm sein, gegenüber dem Leopoldsberg. Hier zweigen die beiden Seitenkanäle ab, der eine nach Norden, der in die Donau nach Langenzersdorf mündet, der andere nach Süden zu einem bei Floridsdorf im alten Donauhette anzulegenden Hafen. Die Trasse ist projektiert in einer zum Hubertusdamm als Ursprung nahezu senkrechten Richtung über Grossjedlersdorf, Gerasdorf nach Schönkirchen, ferner über Angern, Stillfried, Dürnkrot, Jedenspeigen, Sierndorf, Waltersdorf, Drösing-Ringelsdorf und Hohenau. Die Trasse gelangt dann nach Rabensburg und übersetzt nördlich von diesem Orte den Thayafloss, der hier teilweise abgelenkt werden soll, und kommt nach Landshut. Die Trasse berührt weiters die Ortschaften Kostitz, Tümnitz, Teinitz, zieht an Mikulschitz und Tieschitz vorüber, durchschneidet die Stadt Göding im Bette des Faulbaches und entwickelt sich in der Marchniederung über Rohatetz, Pisek und Nedakonitz, dann zwischen Altstadt und Ungarisch-Bradisch und gelangt über Hustienowitz, Babitz und Spitinau in das Marchdefilé von Napa-gedl. Nördlich desselben verlässt die Kanaltrasse das rechte Ufer der March, überschreitet diesen Fluss und gewinnt, über Tlumatschau und Hullein ansteigend, die Tallehne zu Rzikowitz jenseits der Nordbahn und damit die Höhe von Prerau, von wo die weitere Trasse über Mährisch-Weisskirchen nach Mährisch-Ostrau führen wird. Die Abzweigung gegen Olmütz entwickelt sich über Rokemitz, Lokowa, Brodek, Majetein, Grügau, Wsisko-Grossteinitz und Holitz und endet bei Hodolein, in nächster Nähe von Olmütz. Der Zweigkanal in die Donau bei Lang-

enzersdorf wird eine Länge von 3·9 Kilometer haben, der Zweig zum künftigen Hafen bei Floridsdorf eine Länge von 2·7 Kilometer.

Die Teilstrecken Wien—Göding—Prerau, ebenso Prerau—Olmütz sind als Schleusenkanäle gedacht und die Art der Sicherung der für den Schleusenbetrieb erforderlichen Wassermenge wird die Eröffnung dieser Strecken unabhängig von der weiter geplanten Verbindung der Donau mit der Oder und mittleren Elbe ermöglichen. Das Wasser für den Schleusenkanal wird zum Teil der Donau bei Langenzersdorf entnommen, wozu eben der Kanalzweig Donau—Langenzersdorf dienen soll, zum Teil der March bei Nedakonitz sowie bei der Ortschaft Neustift nächst Olmütz. Bei Langenzersdorf und Nedakonitz wird eine direkte Zuleitung der Wassermenge vorgekehrt. Bei Neustift dagegen soll das Wasser mittelst eines Schöpfwerkes gehoben und dem Donau-Oder-Kanal durch den Stichkanal Prerau—Olmütz zugeführt werden. Später, nach erfolgtem Ausbaue der Verbindung zwischen dem Donau-Oder-Kanal und der mittleren Elbe, wird das Schöpfwerk nicht mehr notwendig sein, sondern das Wasser aus der March bei Morawitschan direkt zugeführt werden.

Mit der Inangriffnahme dieser Arbeiten werden an uns Vermessungsbeamte neuerliche grosse Anforderungen herantreten, werden doch in hunderten von Gemeinden Grundeinlösungen in den Operaten und Grundbüchern durchzuführen sein. Im Interesse der sicheren und einfachen Transaktion wäre es gelegen, wenn die bezüglichen Feldarbeiten gleichfalls von den Vermessungsbeamten durchgeführt würden; doch müssten hiezu natürlich eigene Beamte mit entsprechenden Hilfskräften verwendet werden.

Mathematiker-Kongress. Der dritte internationale Mathematiker-Kongress soll in den Tagen vom 8. bis 13. August 1904 in Heidelberg stattfinden. Vorsitzender desselben wird Professor Dr. Heinrich Weber (Strassburg) sein, zum Schriftführer ist Professor Dr. Adolt Krazer an der technischen Hochschule in Karlsruhe gewählt. Das Jahr 1904 bringt den 100. Geburtstag des bedeutenden deutschen Mathematikers Karl Gustav Jakob Jacobi. Mit Rücksicht darauf ist beschlossen worden, mit dem Kongresse eine Jacobi-Feier in der Weise zu verbinden, dass für die erste allgemeine Sitzung eine Gedächtnisrede auf Jacobi vorgesehen und die Verteilung einer Festschrift über Jacobi in Aussicht genommen ist. Für den Kongress werden sechs Sektionen gebildet werden, nämlich: 1. für Arithmetik und Algebra; 2. für Analysis; 3. für Geometrie; 4. für angewandte Mathematik; 5. für Geschichte der Mathematik; 6. für Pädagogik. Mit dem Kongresse wird eine Ausstellung mathematischer Modelle und eine solche mathematischer Literatur verbunden sein; beide Ausstellungen werden sich auf die wichtigeren Erscheinungen der letzten zehn Jahre beschränken; die erstere soll aber auch ältere, historisch interessante Originalmodelle umfassen.

Eine Katastervermessung des Landes besteht bisher in Serbien nicht; dieselbe soll aber nunmehr in die Wege geleitet werden und ist zu diesem Zwecke ein Katasterausschuss bereits ernannt worden. — Auf dem letzten Kongress der serbischen landwirtschaftlichen Genossenschaft in Kruschewatz (August 1902) wurde eine Entschliessung dahingehend angenommen, dass mit der Katastervermessung des Landes tunlichst bald begonnen werden möge, damit eine geordnete Grundbuchführung in's Leben gerufen werden könne. Man erwartet von der Katastervermessung des Landes einen bedeutend höheren Steuereingang als bisher und rechnet darauf,

class nach Einführung des Grundbuchwesens mehr fremdländisches Kapital für hypothekarische Investitionen Eingang findet.

Die Regierung soll die Vermessung tachymetrisch auszuführen beabsichtigen und einen Zeitraum von 10 Jahren für die Fertigstellung fixiert haben.

Stellenausschreibungen.

Der Dienstposten eines Evidenzhaltungsbeamten mit dem Standorte in Wien zur Durchführung der infolge der agrarischen Operationen eingetretenen Aenderungen in den Operaten des Grundsteuer-Katasters.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche binnen 4 Wochen bei der Finanzlandesdirektion in Wien einzubringen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Blansko, eventuell die Stelle eines Geometers II. Klasse mit einem anderen Standorte in Mähren.

Dokumentierte Gesuche sind binnen drei Wochen bei dem Präsidium der Finanzlandesdirektion Brünn einzubringen.

Der Dienstposten bei dem Katastralmappenarchive in Salzburg eventuell die Stelle eines Geometers II. Klasse im Lande Salzburg.

Dokumentierte Gesuche sind binnen 4 Wochen beim Präsidium der Finanz-Direktion in Salzburg einzubringen.

Der Dienstposten eines Evidenzhaltungseleven in Kärnten mit einem Adjutum von jährlichen 1000 Kronen.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse für den Staatsdienst, der körperlichen Eignung zum Felddienste, der Sprachkenntnisse, der mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien aus der Mathematik, darstellenden Geometrie und Geodäsie und des gesicherten Lebensunterhaltes binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirektion in Klagenfurt einzubringen.

(Notizenblatt des k. k. Finanz-Ministeriums vom 24. Juli 1903, Nr. 19)

Bücherschau.

Theoretische und praktische Anleitung zum Nivellieren von S. Stampfer, zehnte Auflage, umgearbeitet von Eduard Dolezal, o. ö. Professor an der k. k. Bergakademie in Leoben. Druck und Verlag von Karl Gerold's Sohn, Wien, Buchhandlung der kaiserl. Akademie der Wissenschaften (geh. K. 6. —).

Wir begegnen in dieser neuesten Auflage, bei welcher bezüglich Umfang und Anordnung der Abschnitte das ursprünglich von Professor S. Stampfer redigierte klassische Werk »Anleitung zum Nivellieren«, natürlich mit Berücksichtigung der neuesten Nivellier-Instrument-Konstruktionen und notwendigen Einschaltungen und Ergänzungen, als Richtschnur diente, einem ausgezeichneten und mit ausserordentlicher Fachkenntnis und Sorgfalt ausgearbeiteten unentbehrlichen Spezialwerke. Der vorzügliche Ruf dieses Buches, welches wieder den ursprünglichen Titel führt, wird auf's neue begründet. Das Werk behandelt speziell das Nivellieren, die verschiedenen Methoden und in besonders ausführlicher und lehrreicher Weise die neueren Nivellier-Instrument-Konstruktionen, die Einrichtung und Verwendung des in der Praxis bewährten Stampferschen Nivellier-Instrumentes zum Nivellieren, Distanz- und Höhenmessen.

Bei dem Kapitel »Fadenkreuz« wird auf die in neuester Zeit von der Firma Starke und Kammerer, Wien, statt der Spinnenfäden oder der auf Glas mit einem Diamanten eingerissenen Fäden oder eingeätzten Striche, auf Glasplättchen ausgeführten Mikrophographien aufmerksam gemacht. Der siebente Abschnitt behandelt die Genauigkeit und Ausgleichung von Nivellements. Völlig neu ist der achte Abschnitt: »Behandlung und Pflege des Nivellier-Apparates, eine gründliche und mahnende Belehrung über Konservierung und klaglose Erhaltung des Instrumentes und der Messgeräte. Die betreffenden aus der langjährigen Praxis des Bearbeiters gegriffenen Bemerkungen sind speziell für den angehenden Ingenieur und Geometer von umso grösseren Vorteile, als derselbe an der technischen Hochschule über den Bau, Detailkonstruktion, Zerlegen und Zusammensetzen, sowie Reinigen der einzelnen Instrumente viel zu wenig eingeweiht wird. Im Anhange wurden Hilfstafeln zur Bestimmung der Horizontalabstand und Höhe für mittlere und Taschen-Instrumente mit Stampfer'scher Mess-Schraube aufgenommen und durch neu berechnete Tafeln zur Bestimmung des Vertikalwinkels ergänzt.

Das Werk, für dessen vortrefliche Ausstattung die bestbekannte Verlagsbuchhandlung weder Kosten noch Mühe scheute, kann allen Lesern unserer Zeitschrift als ein eminent praktisches Handbuch nur wärmstens empfohlen werden. *Beran.*

Büchereinflauf: »Taschenbuch für Vermessungskunde« von Wilhelm Miller. Verlag Gebrüder Jaenecke in Hannover.

»*Vademecum für Zeitungsleser*« von H. Nordheim. — Im selben Verlage

Personalien.

Ernannt wurden vom k. k. Finanz-Ministerium: Der Evidenzhaltungs-Eleve Viktor Spuller zum Evidenzhaltungs-Geometer II. Klasse in der XI. Rangklasse mit dem Standorte in Gröbming (Z. 49399 vom 11. Juli 1903).

Am 11. d. M. fand in der Breitenfelderkirche die Trauung des Fräuleins Mizzi Rokitansky (Tochter des Herrn Anton Rokitansky, Direktor des lith. Institutes) mit Herrn Karl Ohl, Assistent in der bosnischen Abteilung des Reichsfinanzministeriums statt.

Brief- und Fragekasten.

Auf mehrere Anfragen. Heft 1 ist vollständig vergriffen; die Ueberwachung der Expedition erfolgt vom Redaktions-Komitee und kann somit die Schuld an der mangelhaften Zustellung nur an den Bestell-Organen liegen.

F. G., Baden. Die Anregung kommt in Kürze zur Sprache; Brief folgt.

H. B., in A. Belehrung zur gleichförmigen Ausführung der infolge der Verm.-Inst. § 305 und 306 bei der k. k. Kataster-Vermessung vorgeschriebenen Signalisierung erlassen von der k. k. Kataster-Vermess.-Kontr. Direktion in Wien, März 1836.

Druckfehler-Berichtigung.

Im Heft 5, pag. 68, 2. Zeile von unten soll es statt $C = 1079.3 + 0.217$ m richtig $C = 1079.3 + 0.217$ heissen.